

UMSATZSTEUERRECHT

"Heavy Metal" in der Umsatzsteuer

Eine neue Regelung im Umsatzsteuerrecht betrifft alle Unternehmen, die Metalllieferungen ausführen oder erhalten. Sascha Hartmann, Geschäftsführer der G+M Belegdepot Steuerberatungsgesellschaft, erklärt, was die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) für die Unternehmen bedeutet.

Herr Hartmann, worum geht es?

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bewirkt, dass nicht mehr der Lieferant die Umsatzsteuer an sein Finanzamt abführen muss, sondern der Leistungsempfänger. Der Metalllieferant stellt nur noch eine Nettorechnung ohne Umsatzsteuer aus. Betroffen sind bestimmte Metalllieferungen ab einem Auftragswert von 5000 Euro. Welche das sind, regelt die neue Anlage 4 im Umsatzsteuergesetz. Hier sind auch die einzelnen Warenbezeichnungen und Zolltarifnummern gelistet. Die Neuregelung ist ab dem 1. Juli 2015 zwingend anzuwenden.

Was bedeutet das für die Praxis?

Betroffen sind alle Unternehmen, die Metalle ausliefern. Sie sollten ihre Produkte anhand der Zolltarifnummer genau analysieren und prüfen, ob sie ihre Fakturierungssysteme anpassen müssen. Ich empfehle auch ein entsprechendes Hinweisschreiben an die Kunden, um sie auf die Änderungen in den Rechnungen aufmerksam zu machen. Zudem müssen Metalllieferanten prüfen, ob ihr Kunde ein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist.

Aber auch alle Unternehmer, die Metalle einkaufen, sollten Vorkehrungen treffen. Zwar gilt noch bis zum 30. Juni 2015 die Übergangsfrist, allerdings kann der Leistungsempfänger in diesem Fall nicht nachprüfen, ob der Lieferant die ausgewiesene Umsatzsteuer tatsächlich auch abgeführt hat. Falls nicht kann ihm auch Jahre später noch der Vorsteuerabzug aberkannt werden. Liegen Zweifel vor, ist es sinnvoll, sich vom Lieferanten schriftlich bestätigen zu lassen, dass er die Umsatzsteuer abführt. Noch besser ist es, bereits jetzt auf einer Netto-Rechnung zu bestehen.

Müssen sich die Unternehmen auf noch mehr Bürokratie einstellen?

Zugegeben, die korrekte Anwendung des Umsatzsteuerrechts wird Unternehmern nicht gerade leicht gemacht. Durch die Einführung eines „Schnellreaktionsmechanismus“ drohen kurzfristig weitere Forderungen. Damit die Unternehmen wissen, was auf sie zukommt, habe ich in einem ausführlichen Fachaufsatz zahlreiche Informationen rund um das Thema zusammengestellt. (siehe Download rechts)

Interview: Roswitha Birkemeyer



© Foto: privat

Diplom-Betriebswirt Sascha Hartmann ist Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht

<http://www.ihk-fulda.de>
DOKUMENT-NR. 12579

MEHR ZU DIESEM THEMA

Downloads

- [UStR: Neue Regelungen für Metalllieferer](#)
(PDF, 209 KB)
(Dokument-Nr.: 12580)